Forst-Bibliothek.

Band 34.

Die Bewirthschaftung der PRIVATFORSTEN

von

Ernst Wiese.

PREIS M. 3, 50.

Hugo Voigt in Leipzig.

Ansichten

über die

Bewirthschaftung der Privatforsten

von

Ernst Wiese,
academischem Forstmeister zu Greifswald.

KNJIŽNICA
HRV. SLAV. ŠUMAR. DRUŽTVA
u ZAGREBU.

Berlin,
Verlag von E. Schotte und Voigt,
Buchhandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwirthschaft.
1874.

Vorwort.

Wenn, wie ich glaube, die Annahme, daß der Nachhaltigkeitsbetrieb, wie er in den Staats- und zum Theil auch in den großen Privatforsten, welche der Landwirthschaft gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit sich errungen haben, betrieben wird, sich aus den Anforderungen, welche von den Forsten selbst, wie von Seiten der Besitzer erhoben wurden, wirthschaftsgemäß herausgebildet hat, die richtige ist, weil sie geschichtlich nachweisbar sein dürfte; wenn es ferner richtig ist, daß die Durchführung des Nachhaltigkeitsbetriebes; einer Aufgabe, der sich die Wissenschaft unverkennbar mit großer Vorliebe angenommen hat, einen wohlthuenden Einfluß auf Ordnung wie auf Wirthschaftsführung in diesen Forsten gehabt hat, so liegt auch die Vermuthung nahe, daß sich die Wirthschaft in den mittlern Privatforsten — in den sogenannten Gutsforsten, welche ihrer Unbedeutendheit wegen ein Anhängsel einer Landwirthschaft verblieben sind und darum sich nicht dieselbe Selbstständigkeit in der Bewirthschaftung erringen konnten, wie die großen Staatsforsten — auf eine ähnliche Weise d. h. ihren berechtigten Eigenthümlichkeiten entsprechend hätte ausbilden können, wenn eben, wie dort, die richtigen Mittel gewählt worden wären. Die Bewirthschaftung dieser Gutsforsten hat entschieden einen andern Bildungsgang genommen, der aber bei der großen Anzahl von Besitzern und bei den daraus hervortretenden vielseitigen Anforderungen nicht zu dem bestimmten Abschlusse gelangen konnte, wie in den selbstständigen Forsten mit ihren mehr einheitlichen Ansprüchen, wenigstens haben sich

hier entschieden nicht dieselben Wirthschaftszustände, — eine gute Wirthschaftsordnung und eine gleiche Wirthschaftsführung —, einführen können, die doch sowohl um der Forsten selbst, als um deren Besitzer willen zu wünschen waren. Wird nun diese Thatsache als richtig anerkannt, dann dürfte es die zunächst liegende Aufgabe sein, die Veranlassungen aufzusuchen, welche diese minder erwünschten Waldzustände erzeugt haben, und dann die Mittel zu finden, welche eine gewisse Gewähr bieten, daß auch eine entsprechende Besserung der wirthschaftlichen Zustände daraus hervorgehen werde.

Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß sich in diesen Gutsforsten vielseitigere Ansprüche geltend machen können, als in den großen selbstständigen, weil mit der Zahl der Besitzer auch die Anforderungen wachsen, wird doch die Behauptung ausgesprochen, daß in den Gutsforsten Manches, wenn nicht Vieles besser sein könnte, als es zur Zeit vorgefunden wird, wenn zur Erreichung der berechtigten Anforderungen, für welche bei aller Vielseitigkeit doch eine gewisse Gleichartigkeit zu bestehen scheint, die richtigen oder entsprechenden forstlichen Hülfen gewählt worden wären; wenn der durchgebildete Forstmann, wenn die Forstwirthschaftslehre — namentlich die forstliche Betriebslehre — einen stetigern Antheil an der Bewirthschaft dieser Forsten hätten nehmen können.

Der Antheil, welchen nun der durchgebildete Forstmann wie die Forstwirthschaftslehre an der Bewirthschaftung der Gutsforsten nehmen durften, war bis dahin mehr ein zufälliger, oder meist ein vorübergehender, selten ein ständiger, es kann und darf daher nicht überraschen, wenn die Betheiligung nur eine oberflächliche; nur eine nebensächliche; ja! eine stiefmütterliche war.

Pfeil, Hartig und Andere nach ihnen haben zwar über Bewirthschaftung der Privatforsten geschrieben, indessen ohne um den Verdiensten dieser hochverdienten Forstmänner irgend wie zu nahe treten zu wollen, wird dennoch der Ausspruch gewagt, daß sie sich weniger um die berechtigten Ansprüche der Gutsforsten bekümmert, als daß sie den Versuch gemacht haben, die Einrichtungen, welche sich in den Staatsforsten bewährten, auch ohne Abänderungen auf diese Forsten zu übertragen. Ob da-

mit die richtige Bahn betreten ist, scheint zweifelhaft, deßhalb mag es gerechtfertigt erscheinen, wenn hier eine andere Richtung einzuschlagen versucht wird; wenn zunächst auf die berechtigten Eigenthümlichkeiten des Besitzes wie auf die berechtigten Ansprüche der Forstbesitzer eingegangen, wenn der Versuch gemacht wird, hieraus die entsprechenden Wirthschaftseinrichtungen abzuleiten.

— Ansichten über Bewirthschaftung der Privatforsten — ist mit Absicht als der Titel für diesen Versuch gewählt worden, um eben dadurch anzudeuten, daß die Bewirthschaftung in diesen Forsten sich nicht in den feststehenden Formen ausgebildet hat, als in den selbstständigen großen Forsten, namentlich in den Staatsforsten, daß mithin das in Vorschlag Gebrachte eine allgemeine Anerkennung noch nicht gefunden, vielmehr erst eine Prüfung in der Wirthschaft zu erwarten hat. Dieser Versuch hat nun zunächst damit begonnen, aus der Forststatistik die Größe der Privatforsten zu geben, um daraus die Folgerung abzuleiten, daß die Privatforsten im wirthschaftlichen Haushalte eines Volkes dieselbe Bedeutung haben, wie die Staatsforsten, weil diese für sich allein den Bedarf eines Landes vollständig nicht decken können. Zur engern Begrenzung dieses Versuches wurden nun die Privatforsten in drei Gruppen getheilt: in große selbstständige d. h. eine besondere von der Landwirthschaft nicht beeinflußte Forstwirthschaft bildend; in mittlere und kleinere Forsten, welche sich in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß zu einem Landgute erhalten haben. Bei dieser Eintheilung hat die Ansicht geleitet, daß die gleichen Gruppen auch möglichst gleiche Ansprüche erheben werden. Leider hat hier die Forststatistik Preußens noch eine Lücke gezeigt, daß weder die Zahl noch die Größe der einzelnen Gruppen dieser Privatforsten mit Sicherheit angegeben werden kann, obschon wohl die Veranlagung der Grundsteuer hierzu den Anhalt gegeben haben könnte. Die Bewirthschaftung der Forsten nach diesen Gruppen wurde jetzt prüfend durchgegangen, um dadurch deren Vortheile wie Mängel selbst kennen zu lernen, um daraus einen Anhalt für die Ableitung besonderer Wirthschaftseinrichtungen zu gewinnen. Hierbei ist nun vorzugsweise auf die Gegensätze, welche sich in der Bewirthschaftung der Forsten gleicher Gruppen ausgebildet haben, geachtet worden, und diese haben stets darauf hinge-

führt, daß diejenigen Forsten sich stets als die am schlechtesten bewirthschafteten dargestellt haben, an denen der durchgebildete Forstmann oder die Forstwirthschaftslehre den geringsten Antheil genommen haben. Die großen selbstständigen Privatforsten, deren Bewirthschaftung sich ungezwungen der in den Staatsforsten geführten anschließen kann, sind daher hier ausgeschieden, und vorzugsweise nur die mittlern Forsten — die eigentlichen Gutsforsten — berücksichtigt worden.

Ein näheres Eingehen auf die Wirthschaft in den mittlern Forsten hat Wirthschaftszustände vorgeführt, welche einen Vergleich mit denen in den Staatsforsten vorgefundenen nicht aushalten können, obschon der in den Staatsforsten gewonnene Maßstab für die Bewirthschaftung der Forsten ohne Abänderung nicht zur Anwendung gebracht werden darf. Zunächst ist in den mittlern Forsten ein fast allgemeiner Mangel an einer planmäßigen Ordnung im Walde wie in der Wirthschaftsführung überhaupt bemerkt und daraus die Ueberzeugung gewonnen worden, daß dieser Mangel vorzugsweise eine Folge davon sei, daß hier wohl die Erzeugnißlehre, weniger aber die Betriebslehre in gleichem Umfange zur Anwendung gekommen, daß der Nachhaltigkeitsbetrieb und die ihn begleitende Wirthschaft nicht immer durch die Hülfen, welche eben die Forstabschätzung bietet, — durch Wirthschafts- und Betriebsplan, — in genügendem Maße unterstützt wurden.

Sollten nun dieselben Hülfen, welche vorzugsweise die bessern Waldzustände in den Staats- und in den großen selbstständigen Privatforsten erwiesenermaßen erzeugt haben, auch in den mittlern Forsten zur Anwendung gebracht, wenn nicht gleiche, so doch annähernde Zustände einzuführen im Stande gewesen sein? Die Frage würde also jetzt nur die sein, ob dies überhaupt möglich und zuträglich ist; ob dies auch mit Berechtigung gefordert werden kann? Beides hat verneint werden müssen, wenn die Verhältnisse in den mittlern Forsten richtig aufgefaßt sind.

Nachhaltig sollen die mittlern Forsten eben so gut bewirthschaftet werden, als die großen selbstständigen, dieser Anspruch steht unzweifelhaft fest, indessen der Nachhaltigkeitsbetrieb soll

hier gemeinhin in einer freiern Auffassung durchgeführt werden. Der Wille nachhaltig zu wirthschaften ist auch hier meistens vorhanden, indessen selbst der festeste Wille bedarf der äußern Stützen, und in der Wahl dieser Stützen liegt gewissermaßen der Schwerpunct der Aufgabe, zumal sich die Hülfen, welche die Forstabschätzung bieten kann, entschieden nach der Auffassung des Nachhaltigkeitsbetriebes abändern, ja! man könnte sagen, der Wendepunkt, wo die verschiedenen Wirthschaftsführungen sich von einander trennen, liegt hierin. Die großen selbstständigen Forsten verlangen alljährlich eine selbstständige Einnahme und den Anforderungen der Besitzer scheint es am meisten zu entsprechen, sobald dieselbe, wenn auch nicht in alljährlich, so doch für eine längere Zeitdauer in möglichst gleichen Bezügen erhoben wird; sie haben demgemäß auch ihre bewährten Einrichtungen getroffen. Die mittlern Forsten dagegen erheben gleiche Ansprüche nicht, sie geben entweder von vornherein den Bezug einer gleich großen Jahreseinnahme auf oder sie können denselben aufgeben, weil sie vorzugsweise die zufälligen Ausfälle in den dazu gehörigen Landwirthschaften decken sollen. Wie nun die selbstständigen Forsten sich nach ihren Ansprüchen die Mittel zu deren Erreichung gewählt haben, so können auch sie ihren Ansprüchen zusagend ihre Einrichtungen treffen. Indessen abgesehen hiervon, verlangen auch andere wirthschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in den Hülfen, welche die großen selbstständigen Forsten zur Erfüllung ihrer Forderungen eingeführt haben. Diese Einrichtungen in der Form und in der Ausdehnung, wie sie in den Staatsforsten bestehen, auch in den mittlern Forsten mit wirthschaftlichem Erfolg einführen zu wollen, erlauben deren Verhältnisse nicht, und zwar vorzugsweise deshalb nicht, weil die Mittel zur Durchführung fehlen. Diese Arbeiten erfordern nämlich einen durchgebildeten Forstmann, der nicht nur Wirthschaftspläne machen, sondern die Wirthschaft auch darnach durchführen kann. Hier fehlt aber ein solcher, einmal weil ihn die Reineinnahme aus dem Forste nicht voll lohnen, dann weil er aber hier dauernd nicht volle Beschäftigung finden kann, wenn er auch zum Entwurf eines Wirthschaftsplanes zeitweise herangezogen wird; hier kann nur ein Fachmann — Förster — gehalten werden, dem aber ein Verständniß für die in den großen Forsten durchzuführende Aufgabe abgeht. Ohne

Wirthschaftseinrichtung ist indessen eine sachgemäße Bewirthschaftung eines Forstes nicht ausführbar, mithin muß hierfür ein einfaches Verfahren aufgesucht werden, was auch dem einfachen Fachmann leicht verständlich ist. Dies einfachere Verfahren ist in einer Flächentheilung überwacht durch die Altersklasse, also in einer Art Fachwerksmethode gegeben, die jedenfalls dem Fachmann selbst dem Laien zugänglich und verständlich ist. So einfach nun dies Verfähren auch ist, so verlangt es dennoch eben so wie das zusammengesetztere und weitläufigere, was in den Staatsforsten eingeführt ist, zunächst einen Wirthschaftsplan, und dann, wenn auch die Ertragsberechnung nicht gerade nothwendig ist, einen Betriebsplan — Periodenbildung; Hiebsleitung ꝛc. — der zur Ordnung der nachhaltigen Wirthschaft die „Altersklasse" benutzt.

Ferner ist dieser Versuch von der Ansicht aus gegangen, daß die Besitzer der mittlern Forsten die obere Leitung und die Beaufsichtigung der Wirthschaft annähernd wenn auch nicht in der Ausführlichkeit zu führen haben, wie der Oberförster in den Staatsforsten. Jeder Gutsbesitzer, der es gut mit sich meint, überwacht soviel er kann, seine Landwirthschaft, verdient es nun seine Forstwirthschaft weniger? In Berücksichtigung die hier herrschenden Eigenthümlichkeiten sollte er so viel Zeit zu gewinnen suchen, daß er seinem Forste mindestens eine gleiche Sorgfalt widmen könnte. Sollte er dagegen seine Landwirthschaft verpachtet haben, so hat er Zeit genug, um diese gewinnreich auf die Bewirthschaftung seines Forstes, den er von der Verpachtung ausschließen mußte, zu verwenden. Diejenigen Forsten wenigstens, deren Bewirthschaftung sich die Besitzer mit Liebe und Sorgfalt angenommen haben, können diese Gunst durch ihre wirthschaftlichen Zustände als gewinntragend bezeugen.

Aus diesem Grunde ist nun dieser Versuch auch ausführlicher behandelt worden, als andernfalls wohl nothwendig gewesen sein würde. Denn nur derjenige, welcher für eine Einrichtung durch ein volles Verständniß derselben gewonnen ist, wird bemüht sein, sie mit Sorgfalt durchzuführen.

Dies einfache Abschätzungsverfahren, welches die strengere forstliche Schule vielleicht nicht gut heißen mag, ist indessen den einfachern Verhältnissen, die in den mittlern Forsten herrschen,

angepaßt, insbesondere dem Bildungsgrade der hier arbeitenden Forstbeamten, und schon steht die Erfahrung mit günstigen Zeugnissen zur Seite. Es könnten Forsten dieser Gruppe vorgeführt werden, welche im Anschluße an eine sachgemäße Eintheilung in Wirthschaftsfiguren schon vor längerer Zeit nach diesem einfachen Verfahren eingerichtet sind, und in welchen schon genügende Gewähr vorliegt, daß dadurch hier ähnliche Zustände — namentlich eine gute Wirthschaftsordnung, welche die Staatsforsten auszeichnet — werden hergestellt werden. Eine Unordnung aber, welche Jahre lang in einem Forste bestanden hat, kann selbstverständlich nicht in einem Jahre abgestellt werden, Ordnung wird aber nicht ausbleiben, wenn die Wirthschaft erst längere Zeit nach diesen Einrichtungen mit Sorgfalt geführt worden ist.

Wenn es nun richtig ist, wie dies eine genaue Durchsicht der Wirthschaften in den Privatforsten darthun kann, daß hier die Erzeugungslehre eine allgemeinere Anwendung gefunden hat, als die Betriebslehre und eine daran sich anschließende Bewirthschaftung der Forsten; daß sich hier wohl Anklänge, selten aber eine volle Durchführung der Betriebslehre vorfinden, so dürfte es auch gerechtfertigt erscheinen, wenn bei Entwickelung „der Ansichten über Bewirthschaftung der Privatforsten" mehr auf die Betriebslehre, als auf die Erzeugungslehre Rücksicht genommen wurde. Trügen nämlich die gemachten Beobachtungen nicht, nach welchen der Waldbau; der Forstschutz und die Forstbenutzung — die Erzeugungslehre — in der Mehrzahl dieser Forsten eine nicht minder gute Verwendung gefunden haben, als in den großen selbstständigen, so darf man folgern, daß die Erzeugunslehre entweder leichter ausführbar ist, oder daß die Lehrbücher, welche dieselbe behandeln, auch für diese Forsten geschrieben sind, daß mithin auf sie ohne Nachtheil verwiesen werden kann. Wesentlich Anders dagegen hat es sich mit der Betriebslehre gestaltet, ohne Zweifel hat sie hier dieselbe Verwendung nicht gefunden wie in den großen selbstständigen Forsten, mithin dürfte es erlaubt sein, aus dieser Thatsache zu folgern, entweder daß die Forstbesitzer die Bedeutung der Betriebslehre für die Bewirthschaftung ihrer Forsten nicht genugsam erkannt haben, oder daß die Betriebslehre nicht in demselben Maße — einfach und leicht — wie die Erzeugungslehre ohne besondere

Anleitung angewendet werden kann; daß sie also nicht sachgemäß für diese Forsten bearbeitet ist.

Nach den in diesen Forsten gemachten Beobachtungen will indessen die Mehrzahl der Besitzer ihre Forsten wirthschaftlich behandelt wissen, es fehlt ihnen also das Verständniß hierfür ebensowenig als der Wille, der jedoch der Unterstützung bedarf. Diese Unterstützung kann jedoch nur die Betriebslehre geben, und wenn sie nicht in gleichem Maße hier Eingang gefunden hat, wie die Erzeugungslehre oder wie in den großen Forsten, so kann dies nur darin liegen, daß sie, weil ihre Verwendung keine so leichte und verständliche ist, als die Erzeugungslehre, nicht in demselben Umfange für die Gutsforsten als für die großen selbstständigen bearbeitet ist.

Sind nun diese Annahme zutreffend, so werden die Gutsforsten nicht nur eine besondere Bearbeitung der Betriebslehre für sich in Anspruch nehmen, sondern sie werden auch vor Allem behufs Führung zusagender Bewirthschaftungsformen forstliche Hülfen fordern, welche einfacher sind, als die in großen selbstständigen Forsten eingeführten. Indessen mit einer auf diese Forsten näher eingehenden Bearbeitung der Betriebslehre dürfte der Zweck noch nicht vollständig gesichert sein, denn mehr als das geschriebene Wort wirkt das Beispiel, darum ergeht an alle Fachgenossen die Aufforderung, sich dieser Forsten mehr und eingehender anzunehmen, als seither geschehen ist.

Den vereinten Kräften muß es gelingen, die Bewirthschaftung dieser Forsten mit denselben Erfolgen auszubessern, wie in den selbstständigen Forstwirthschaften.

Greifswald im Juli.

1874. Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 1

I. Aus der Forststatistik.

Die Größe, Bedeutung und die Bewirthschaftung der Privatforsten.

§. 1. Die Größe und die Bedeutung der Privatforsten . . 1

§. 2. Der wirthschaftliche Zustand; die Eintheilung der Privatforsten 8

§. 3. Die Wirthschaftszustände: a. in den großen, selbstständigen; 11

§. 4. b. in den mittlern, nicht mehr selbstständig bewirthschafteten 12

§. 5. Die Wirthschaftszustände: c. in den kleinen Privatforsten 14

Ansichten über Bewirthschaftung der Privatforsten.

§. 6. Der Forstmann in Diensten des Landwirths 16

II. Aus der Betriebslehre.

§. 7. Die Wirthschaft in den Privatforsten 20

§. 8. Der Nachhaltigkeitsbetrieb in den Forsten ein wirthschaftliches Gebot wie ein Natur- oder Sittengesetz . . . 23

§. 9. Die verschiedenen Arten des Nachhaltigkeitsbetriebes . . 28

§. 10. Die verschiedenen Arten des Nachhaltigkeitsbetriebes nach dem Besitzstande 33

III. Aus der Forstabschätzung.

§. 11. Ein Abschätzungsverfahren für die mittlern Forsten, der Nachhaltigkeitsbetrieb überwacht durch die Fläche und Altersklasse 43

§. 12. Die Bedeutung der Altersklassen für die Wirthschaftsführung 50

§. 13. Die Wirthschaftseinrichtung in den mittlern Forsten . 53

Seite
§. 14. A. Die Forstabschätzung 54
§. 15. I. Die Forsteinrichtung, der Wirthschaftsplan . . 55
§. 16. Die Revierbeschreibung 57
§. 17. Der Wirthschaftsplan, a. der allgemeine Theil . . . 58
§. 18. Das Gesammteinkommen 59
§. 19. Die Erhebung der Hauptnutzung 61
§. 20. Die mittelbare und die unmittelbare Ausnutzung des Forstes 62
§. 21. Natural- oder Geldbezug, was soll die Wirthschaft leiten? 64
§. 22. Forstnebennutzungen 71
§. 23. Die Einführung intensiver Wirthschaftsformen . . . 75
§. 24. Das freie Verfügungsrecht 77
§. 25. Der Nachhaltigkeitsbetrieb 78
§. 26. b. der besondere Theil 80
§. 27. Die Grenzen zwischen Feld und Wald 84
§. 28. Vermessung 86
§. 29. Eintheilung 89
§. 30. Der Standort und die Wahl der Holzgattungen . . . 92
§. 31. Reine oder gemischte Bestände 99
§. 32. Die Erziehung gemischter Bestände 103
§. 33. Die vorübergehende Mischung als Bodenschutz in ältern gelichteten Beständen 107
§. 34. Wahl der Betriebsarten 108
§. 35. Die wirthschaftliche Bedeutung der Betriebsarten . . 111
§. 37. Der Umtrieb 116
§. 38. Das Betriebsalter 119
§. 39. Der Wiederersatz des Verbrauchten 121
§. 40. Die wirthschaftliche Bedeutung der natürlichen und künstlichen Verjüngung 123
§. 41. Die Absatzverhältnisse 128
§. 42. Die Gefahren 131
§. 43. II. Der Betriebsplan im Hochwaldbetriebe . . 133
§. 44. Die Festsetzung der jährlichen Nutzungsgröße, Periodenbildung 135
§. 45. Die Erhebung der Nutzung, die Hiebsleitung 136
§. 46. Die Zwischen- und Vornutzungen, Durchforstungen . . 141
§. 47. Der Betriebsplan im Niederwalde 146
§. 48. Der Eichenschälwald 150
§. 49. Der Weidenniederwald 152

IV. Die Bewirthschaftung der Forsten nach der Forstabschätzung.

§. 50. Der generelle Hauungsplan im Hochwalde 156
§. 51. Die Ausführung der Abtriebsschläge 159
§. 52. Das Ueberhalten von Waldrechtern 161

Seite

§. 53. Die Regeln der Durchforstungen 162
§. 54. Die Durchforstungen der gemischten Bestände 173
§. 55. Das Ausästen 176

V. Aus der Forstverwaltungskunde.

§. 56. Die Aufgabe der Forstverwaltungskunde 186
§. 57. A. Der Geschäftsgang 187
§. 58. Die Forstkassenbeamten 188
§. 59. Die Forstbeamten 189
§. 60a. Die Ausbildung der Forstbeamten 192
§. 60b. Die Wahl der forstlichen Gehülfen 194
§. 61. Die Besoldungen 196
§. 62. Die Fortbildung der Beamten 198
§. 63. Die Geschäftsanweisung für die Forstbeamten 190
§. 64. Die Waldarbeiter 193
§. 65. B. Die Einrichtung der Wirthschaft: Die Gewinnung des Holzes 205
§. 66. Der Verkauf des Holzes 206
§. 67. Der Entwurf einer Holztaxe 211
§. 68. Die Fällung des Holzes 214
§. 69. Die Zurichtung des Holzes 219
§. 70. Die Abnahme, das Nummeriren und die Verlohnung des Holzes 221

Југословенско шумарско удружење у Загребу

um den Verkauf des Holzes mit Sicherheit ausführen zu können. Wenn nun dies Geschäft in einem Einzelschlage auch einfach erscheinen mag, so können doch größere Verwaltungen eine Vielseitigkeit schaffen, die nur durch ganz bestimmte Vorschriften beherrscht werden kann. In jedem Regierungsbezirke können besondere Bestimmungen bestehen, mit denen sich bekannt zu machen, nicht ohne Werth ist, ohne darum alle unverändert einzuführen. Zweck des Nummerirens ist hauptsächlich die sichere Leitung des Verkaufs und die Gewährleistung, daß der Käufer auch das nach der Nummer gekaufte Holz erhält; dies kann nur erreicht werden, durch Verwendung solcher Farben, welche sich auch im Freien auf dem Holze lange sichtbar erhalten; durch deutliche Zahlen und durch fortlaufende Nummern. Die öftere Wiederkehr ein und derselben Nummer in einem Schlage namentlich kann bei der Abfuhr des Holzes leicht zu Verwechselungen führen, die für die Betheiligten stets unbequem sind und meistens der Forstverwaltung zur Last gelegt werden.